

schaftlichen Entwicklung und einer Analyse des internationalen Entwicklungsstandes auf diesem Gebiet sowie entsprechend den volkswirtschaftlichen Möglichkeiten durch den koordinierten Einsatz moderner technischer Mittel und Verfahren zu rationalisieren und effektiver zu gestalten. Schwerpunkte sind hierbei die schrittweise Einführung und Anwendung der EDV und anderer moderner Informationstechnik sowie die Mitwirkung beim Aufbau des internationalen automatisierten Systems der gesellschaftswissenschaftlichen Information sozialistischer Länder. Die entsprechenden materiell-technischen wie auch finanziellen und personellen Voraussetzungen sind zu planen und zu bilanzieren.

2. Bei der Lösung der Aufgaben der gesellschaftswissenschaftlichen Information und Dokumentation der DDR sind alle vorhandenen Reserven zu erschließen, und zwar sind vor allem

- die im Bereich der Akademie der Wissenschaften der DDR und des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen sowie in den gesellschaftswissenschaftlichen Einrichtungen zur Verfügung stehenden technischen Kapazitäten (EDVA, Mikrofilmtechnik, Druck- und Vervielfältigungstechnik) in größerem Umfang planmäßig für die gesellschaftswissenschaftliche Information und Dokumentation zu nutzen;
- die technisch-technologischen, methodischen und organisatorischen Lösungen für die rechnergestützte Informationsverarbeitung in der gesellschaftswissenschaftlichen Information und Dokumentation, im Informationssystem Wissenschaft und Technik sowie im wissenschaftlichen Bibliothekswesen so aufeinander abzustimmen, daß die maschinell gespeicherten Informationsfonds auf rationelle Weise wechselseitig genutzt werden können und der für die Informationsspeicherung erforderliche gesamtgesellschaftliche Arbeitsaufwand verringert wird.

3. Die Leiter der zentralen staatlichen Organe; der zentralen wissenschaftlichen Institutionen und der gesellschaftswissenschaftlichen Einrichtungen haben den Auf- und Ausbau der materiell-technischen Basis der gesellschaftswissenschaftlichen Information und Dokumentation in ihrem Bereich bzw. in den von ihnen zu leitenden disziplinären Informationsnetzen im Rahmen der Volkswirtschaftspläne zu sichern. Sie sind dafür verantwortlich, daß die ihnen unterstellten Einrichtungen sowohl die mit der Beteiligung der gesellschaftswissenschaftlichen Information und Dokumentation der DDR am automatisierten Informationsaustausch des Internationalen Systems für gesellschaftswissenschaftliche Information der Akademien der sozialistischen Länder verbundenen Aufgaben in hoher Qualität erfüllen als auch die Informationsleistungen dieses Systems ziel- und aufgabenorientiert im eigenen Bereich nutzen. VII.

VII.

Schlußbestimmungen

1. Dieser Beschluß tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.
2. Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - Beschluß vom 22. April 1965 über den weiteren Ausbau des in der Deutschen Demokratischen Republik bestehenden Systems der gesellschaftswissenschaftlichen Information und Dokumentation (GBl. II Nr. 51 S. 343),
 - Anordnung vom 23. Februar 1966 über das Statut der Zentralen Leitung für gesellschaftswissenschaftliche Information und Dokumentation bei der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin (GBl. II Nr. 28 S. 155),
 - Anordnung vom 12. September 1966 über die Rahmenordnung für Zentralstellen, Leitstellen, Dokumenta-

tions- und Informationsstellen in der gesellschaftswissenschaftlichen Information und Dokumentation (GBl. II Nr. 98 S. 619).

Berlin, den 6. August 1980

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
W. S t o p h
Vorsitzender

Bekanntmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Gesundheitswesens

vom 7. August 1980

- Hiermit wird bekanntgemacht, daß die nachstehenden Rechtsvorschriften durch den Ministerrat aufgehoben wurden:
- die Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen (GBl. I Nr. 16 S. 149);
 - der Beschluß vom 13. Juli 1961 zur Neuordnung der Ausbildung in den mittleren medizinischen Berufen und zur Bildung der medizinischen Schulen (GBl. II Nr. 49 S. 319);
 - die Zweite Verordnung vom 13. Juli 1961 über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen (GBl. II Nr. 49 S. 320);
 - Ziff. 13 Buchst. a der Anlage 1 zur Verordnung vom 13. Juni 1968 zur Anpassung der geltenden Ordnungsstraf- und Übertretungsstrafbestimmungen und von Strafhinweisen — Anpassungsverordnung — (GBl. II Nr. 62 S. 363).

Berlin, den 7. August 1980

Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates
Dr. Kleinert
Staatssekretär

Anordnung über die staatliche Erlaubnis zur Ausübung der medizinischen, pharmazeutischen und sozialen Fachschul- und Facharbeiterberufe

vom 7. August 1980

Die im Gesundheits- und Sozialwesen tätigen Fachschul- und Facharbeiter leisten eine verantwortungsvolle Arbeit, die im besonderen Maße Zuverlässigkeit, Sorgfalt, Hilfsbereitschaft und Einsatzfreude erfordert. Die Erfüllung ihrer Aufgaben in der medizinischen und sozialen Betreuung der Bürger stellt hohe Anforderungen an ihre fachliche Qualifikation und ihr moralisch-ethisches Verhalten. Daher ist für die Ausübung eines medizinischen, pharmazeutischen oder sozialen Fachschul- oder Facharbeiterberufes eine staatliche Erlaubnis erforderlich. Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

§1

Geltungsbereich

- (1) Diese Anordnung gilt für Fachkräfte, die einen im § 5 genannten medizinischen, pharmazeutischen oder sozialen